

Ausführung gelangen solle. Letzterenfalls wird sich empfehlen, der Deputation einen Auftrag dahin zu ertheilen, daß sie mit dem Künstler in Verhandlung zu treten und mit demselben das Nähere in Betreff der Ausführung und der Kosten festzustellen habe. Schließlich giebt die Deputation anheim, als Platz für die Aufstellung des Denkmals den hierfür früher bereits in Aussicht genommenen, auf dem Abben-thorswall belegenen, ehemaligen Mühlenplatz zu bestimmen.

Bremen, den 26. April 1873.

Die Deputation für Errichtung eines Kriegerdenkmals.

(gez.) **Lürman.** (gez.) **Dr. Conft. Bulle.**

Beschluß der Bürgerschaft

vom 30. April 1873.

1. Staatsbürgereid.

Die Bürgerschaft wünscht, daß der Staatsbürgereid die nachstehende Fassung erhalte:

„Ich will dem Bremischen Freistaate treu und der Obrigkeit und den Gesetzen gehorsam sein.

Meine Pflichten als Staatsbürger will ich redlich erfüllen und alle Abgaben, welche auf Eid erhoben werden, insbesondere Schoß, Consumtionsabgabe und Umsatzsteuer gewissenhaft entrichten.

Wenn ich in öffentlichen Angelegenheiten mitzuwirken habe, will ich keine andere Rücksicht walten lassen, als die auf das gemeine Beste.

Ueberhaupt aber will ich das Wohl des Staats zu fördern und jeden Schaden und Nachtheil von ihm zu wenden nach besten Kräften bemüht sein.

So wahr helfe mir Gott!“

2. Correction der Dichtmündung.

Dem in Beziehung auf diese Angelegenheit ihr vorgelegten Vertrage mit der Großherzoglich-Mecklenburgischen Regierung ertheilt die Bürgerschaft ihre Genehmigung unter Nachbewilligung von 34,955 Mark als ein Drittel des sich im Gesamtbetrage auf 104,867 Mark belaufenden Bremischen Kostenanteils auf das Budget des laufenden Jahres, und sieht im Uebrigen einer demnächstigen Berichterstattung der Bau-deputation über die vom Senate namhaft gemachten wasserbaulichen Arbeiten entgegen.

3. Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen und Budget für 1873.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der in der Mittheilung des Senats vom 25. April 1873 angenommenen Auffassung ihrer Erklärung wegen Erhebung eines Vermögensschosses nunmehr einverstanden.

4. Gesetz wegen der Einkommensteuer und Ergänzung der Schoß-deputation.

Die Bürgerschaft hat erwählt zu Mitgliedern der Deputation zur Revision der Gesetze wegen der Einkommensteuer und des Vermögensschosses: die Herren Richter Mohr, Joh. Eggers, J. F. Kaufmann, M. A. Ordemann, Nic. Jacobi, F. G. Lübken und zum Mitgliede der Schoßdeputation an Stelle des aus der Bürgerschaft ausgeschiedenen Herrn L. G. Dyes, Herrn Ad. Schörling.

5. Armeninstitut und Arbeitshaus.

Die Bürgerschaft hat die eingesandten Berichte dankend entgegen genommen.

6. Abgabe von Veräußerungen von Immobilien.

Bei Verathung des vom Senat vorgelegten Gesetzentwurfes hat die Bürgerschaft in Erwägung gezogen, daß die Zulassung der bisherigen Abgabe nur in Fällen der Einreichung des Antrages auf Abkündigung bis 1. Juli d. J. eine Belästigung des Handfestenamtes mit ungenügend vorbereiteten Anträgen und eine den Sachen selbst nachtheilige Ueberstürzung zur Folge haben würde, welche vermieden wird, wenn der bisherige Satz der Abgabe in allen Fällen Anwendung findet, in denen constatirt wird, daß der Veräußerungsvertrag vor einem bekannten Termine abgeschlossen wurde.

Sie hat daher folgende Fassung des Gesetzes angenommen:

§ 1.

Die in § 21, Absatz 1 des Gesetzes vom 31. December 1872, die Steuern für das Jahr 1873 betreffend, vorgeschriebene Abgabe auf Veräußerungen von Immobilien ist vom 1. Juli d. J. an mit anderthalb Procent vom Werthe des Veräußerten zu entrichten.

§ 2.

Von Veräußerungen, hinsichtlich deren vor dem 1. Juli 1873 der Antrag auf Abkündigung dem Erbe- und Handfesten-Amte eingereicht wird, oder hinsichtlich deren durch notarielle Beglaubigung der Veräußerungsurkunde oder Abstempelung derselben am Generalsteueramte nachgewiesen wird, daß letztere vor dem 1. Juli 1873 vollzogen worden, ist die Abgabe nur mit einem Procente vom Werthe des Veräußerten zu entrichten.

§ 3.

Im Uebrigen finden alle Vorschriften des § 21 des angeführten Gesetzes vom 31. December 1872 auf die Abgabe von anderthalb Procent unverändert Anwendung.

Sie ersucht den Senat, diesem Beschlusse zuzustimmen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 2. Mai 1873.

1. Consumtionsabgaben. (Mahlabgaben für Branntweinbrenner).

Die Deputation für das General-Steueramt hat einen Bericht wegen der Mahlabgabe für Branntweinbrenner nebst einem Gesetzentwurf, Rückvergütung für die Mahlabgabe bei dem Export hier destillirter spirituöser Getränke betreffend, eingereicht, welche Vorlagen der Senat, unter Vorbehalt seiner Erklärung, der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hieneben mittheilt.

2. Bismarckstraße.

Der Senat erklärt sich nunmehr ebenfalls mit den Anträgen der Baudeputation vom 24. Mai 1872 und vom 19. Februar 1873 einverstanden. Er spricht demnach über die pag. 130 der diesjährigen Verhandlungen verzeichneten Immobilien auch seinerseits die Expropriationspflicht aus, beauftragt die Baudeputation mit der Vertretung des Staats im Expropriationsverfahren, und beauftragt ferner mit dem Versuch zur Verständigung mit den Grundeigenthümern die bestehende Vermittelungsdeputation im Expropriationsverfahren wegen des Areals für die Benlo-Hamburger Eisenbahn. Auch genehmigt der Senat in Uebereinstimmung mit dem Beschluß der Bürgerschaft vom 15. Juni 1872, daß rücksichtlich der gesetzlichen Beitragspflicht der Anwohner zu den Anlagelosten die Bismarckstraße in die drei Abtheilungen von der Schwachhauser Chaussee bis zur Hornerstraße, bis zur St. Jürgenstraße und bis zur Hastedter Kirche eingetheilt werde.